

## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	6
1.1 Anwendungsbereich .....	6
1.2 Verbraucher und Unternehmer.....	6
§ 2 Vertragsschluss .....	6
2.1 Angebot und Anfrage .....	6
2.2 Zustandekommen des Vertrages .....	6
2.3 Annahmefrist .....	6
2.4 Reservierungen .....	7
2.5 Anzahlung und Wirksamkeit.....	7
2.6 Rechnungsanschrift und Vertragspartei .....	7
§ 3 Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten .....	7
3.1 Leistungsumfang.....	7
3.2 Änderungen des Leistungsumfangs .....	7
3.3 Mitwirkungspflichten des Mieters .....	8
3.4 Veranstaltungsrisiko .....	8
§ 4 Mitwirkungspflichten des Mieters .....	8
4.1 Informationspflicht.....	8
4.2 Genehmigungen und behördliche Auflagen .....	8
4.3 Veranstaltungsort und Infrastruktur .....	8
4.4 Verzögerungen und Mehraufwand .....	9
4.5 Verantwortung für Gäste und Veranstaltung.....	9
§ 5 Ablehnungsrecht .....	9
§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Mietzeit.....	9
6.1 Mietzeit .....	9
6.2 Liefermodalitäten .....	9
6.3 Wunschzeitfenster.....	10
6.4 Gefahrübergang.....	10
6.5 Verkehrs- und Betriebsrisiko .....	10
6.6 Untersuchungspflicht und Mängelanzeige .....	10
§ 7 Zahlungsbedingungen .....	10

7.1 Anzahlung .....	10
7.2 Restzahlung .....	10
7.3 Kurzfristige Aufträge.....	11
7.4 Kautions- und Kommissionsware .....	11
7.5 Rechnungsstellung .....	11
7.6 Zahlungsverzug .....	11
7.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung .....	11
7.8 Abwehr fremder AGB .....	11
7.9 Preisanpassung bei außergewöhnlichen Kostensteigerungen .....	11
§ 8 Beschädigung, Verlust und Ersatzpflicht .....	12
8.1 Haftung des Mieters.....	12
8.2 Wiederbeschaffungskosten .....	12
8.3 Serien- und Setartikel .....	12
8.4 Reparaturkosten.....	12
8.5 Fehlmengen .....	12
8.6 Reinigung und Fleckschäden .....	12
8.7 Hinweis auf Versicherung.....	13
§ 9 Zelt- und Pavillonbedingungen.....	13
9.1 Anlieferung und Zufahrt .....	13
9.2 Nicht reduzierte Auftragspositionen .....	13
9.3 Kalkulationsvorbehalt bei unbekanntem Standort .....	14
9.4 Aufbaufläche und Untergrund .....	14
9.5 Nutzungsbedingungen .....	14
9.6 Genehmigungen und „Fliegende Bauten“ .....	14
9.7 Energie- und Verbrauchskosten.....	14
9.8 Witterung und Verkehrssicherungspflicht .....	15
§ 10 Service- und Personaleinsatz.....	15
10.1 Rechtsstellung des Personals.....	15
10.2 Leistungsumfang .....	15
10.3 Arbeitszeiten und Pausen.....	16
10.4 Versorgung und Rahmenbedingungen .....	16
10.5 Hygiene- und Kontrollpflichten .....	16

10.6 Sicherheit des Personals .....	16
10.7 Kalkulationsvorbehalt .....	17
§ 11 Künstlervermittlung .....	17
11.1 Reine Vermittlung .....	17
11.2 Haftung bei Vermittlung .....	17
11.3 Technische Anforderungen und Rider .....	17
11.4 Sozialversicherungs- und Abgabenrecht .....	17
11.5 Paketierte Unterhaltungsleistungen .....	18
§ 12 Messe- und Ausstellerleistungen .....	18
12.1 Besondere Messebedingungen .....	18
12.2 Verlassen des Messegeländes und Zusatzkosten .....	18
12.3 Entsorgung .....	18
12.4 Ansprechpartner und Standvoraussetzungen .....	19
12.5 Rücktransport und Abbau nach Messeende .....	19
12.6 Haftung und Gefahrtragung auf dem Messestand .....	20
12.7 Getränke auf Messen .....	20
§ 13 Getränke auf Kommissionsbasis .....	20
13.1 Kennzeichnung von Kommissionsware .....	20
13.2 Abrechnungssystem .....	21
13.3 Definition „angebrochenes Gebinde“ .....	21
13.4 Pfand und Fehlmengen .....	21
13.5 Entsorgung angebrochener Ware .....	21
13.6 Mengeneempfehlungen und Sondergetränke .....	22
§ 14 Mobile Sanitäreanlagen .....	22
14.1 Genehmigungen und Standort .....	22
14.2 Anschlüsse und Versorgung .....	22
14.3 Gefahrtragung und Diebstahl .....	22
14.4 Verkehrssicherungspflicht .....	23
14.5 Reinigung und Zustand .....	23
14.6 Witterung und Frost .....	23
14.7 Wartezeiten und Mehraufwand .....	23
14.8 Autarke Sanitärsysteme .....	23

§ 15 Catering- und Speisenlieferungen .....	24
15.1 Vermittlung und Subunternehmer .....	24
15.2 Leistungsumfang .....	24
15.3 Beistellung fremder Speisen.....	24
15.4 Weitere Caterer und Foodtrucks.....	24
15.5 Mengenplanung.....	25
15.6 Besondere Ernährungsanforderungen .....	25
15.7 Stromversorgung und Warmhaltegeräte.....	25
15.8 Gefahrübergang und Standzeiten .....	25
15.9 Entsorgung und Rückgabe.....	25
§ 16 Haftung .....	26
16.1 Grundsatz .....	26
16.2 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.....	26
16.3 Ausschluss weitergehender Haftung .....	26
16.4 Veranstaltungsrisiko .....	26
16.5 Catering und Speisen.....	26
16.6 Subunternehmer und vermittelte Leistungen .....	27
16.7 Logistik und Lieferung .....	27
16.8 Haftung für Erfüllungsgehilfen .....	27
16.9 Haftungsobergrenze .....	27
16.10 Höhere Gewalt (Force Majeure) .....	27
16.11 Selbstverschulden und Mitverantwortung des Mieters.....	28
16.12 Keine Garantie- oder Beschaffenheitszusagen .....	28
§ 17 Marketing, Urheberrecht und Schutzrechte .....	28
17.1 Marketingaufnahmen.....	28
17.2 Abbildungen und Darstellungen .....	28
17.3 Gebrauchsspuren.....	29
17.4 Schutz von Planungen und Unterlagen.....	29
17.5 Schutz des Gesamtwerks.....	29
§ 18 Vertragssprache und Rechtswahl.....	29
§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort .....	29
§ 20 Rücktritt .....	30

20.1 Rücktrittsrecht des Vermieters .....	30
20.2 Rücktritt durch den Mieter.....	30
20.3 Anzahlung und Reservierung .....	30
20.4 Stornokosten bei Rücktritt des Mieters .....	30
20.5 Nachweis eines geringeren Schadens.....	31
20.6 Gesetzliche Rechte.....	31
§ 21 Salvatorische Klausel .....	31

## § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über die Vermietung von beweglichen Sachen, Eventausstattung, Mobiliar, Technik, Catering- und Serviceleistungen sowie sonstige Liefer- und Dienstleistungen zwischen der

**AS-Management Eventservice GmbH** (nachfolgend „Vermieter“) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter“).

Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Fassung dieser AGB.

### 1.2 Verbraucher und Unternehmer

Diese AGB gelten gegenüber:

- a) **Verbrauchern** im Sinne des § 13 BGB sowie
- b) **Unternehmern**, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 14 BGB.

Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer oder ausschließlich für Verbraucher gelten, ist dies im jeweiligen Paragraphen (§) ausdrücklich gekennzeichnet.

## § 2 Vertragsschluss

### 2.1 Angebot und Anfrage

Anfragen des Mieters, insbesondere über Telefon, E-Mail, Online-Formulare oder persönliche Gespräche, stellen noch kein verbindliches Vertragsangebot dar.

Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

### 2.2 Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag kommt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zustande.

Die Annahme eines Angebots durch den Mieter stellt lediglich ein unverbindliches Interesse am Vertragsschluss dar und begründet keinen Anspruch auf Vertragsabschluss.

Der Vermieter ist jederzeit frei, Angebote ganz oder teilweise nicht anzunehmen. b) der Vermieter die Annahme durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt.

### 2.3 Annahmefrist

Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich.

Der Vermieter ist berechtigt, angebotene Leistungen jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder anderweitig zu vergeben, solange keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist.

## **2.4 Reservierungen**

Eine bloße Terminreservierung ohne schriftliche Auftragsbestätigung begründet keinen Anspruch auf Durchführung des Auftrags. Der Vermieter ist berechtigt, angefragte Leistungen anderweitig zu vergeben, solange kein verbindlicher Vertrag zustande gekommen ist.

## **2.5 Anzahlung und Wirksamkeit**

Sofern eine Anzahlung vereinbart ist, dient diese der Sicherung des Auftrags sowie der verbindlichen Reservierung von Material, Personal und Kapazitäten.

Die Anzahlung wird im Falle einer Stornierung oder eines Rücktritts durch den Mieter grundsätzlich nicht zurückerstattet, es sei denn, der Vermieter hat die Stornierung zu vertreten.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Vertrag bleibt unabhängig vom Eingang der Anzahlung wirksam. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung der Anzahlung vom Vertrag zurückzutreten.

## **2.6 Rechnungsanschrift und Vertragspartei**

Maßgeblich für die Rechnungsstellung ist die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung benannte Vertragspartei einschließlich der dort angegebenen Anschrift. Nachträgliche Änderungen der Rechnungsanschrift oder die Benennung eines abweichenden Rechnungsempfängers bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift stellt keine Änderung des Vertragspartners dar. Der Vermieter ist berechtigt, für nachträgliche Änderungen der Rechnungsanschrift 25,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen.

# **§ 3 Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten**

## **3.1 Leistungsumfang**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Vermieters einschließlich etwaiger Anlagen. Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.

## **3.2 Änderungen des Leistungsumfangs**

Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs nach Vertragsschluss bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter ist berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten gesondert zu berechnen.

### **3.3 Mitwirkungspflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet,

- a) alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen,
- b) erforderliche Genehmigungen, behördliche Auflagen und Erlaubnisse auf eigene Kosten einzuholen,
- c) geeignete Zufahrts- und Aufbauflächen bereitzustellen,
- d) für eine ordnungsgemäße Stromversorgung sowie ausreichende Absicherung des Veranstaltungsortes zu sorgen.

Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund unzutreffender oder verspäteter Angaben des Mieters gehen zu dessen Lasten.

### **3.4 Veranstaltungsrisiko**

Das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung trägt der Mieter.

Dies gilt insbesondere bei Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung aus Gründen, die nicht vom Vermieter zu vertreten sind.

### **3.5 Einsatz von Subunternehmern**

Der Vermieter ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritte einzusetzen.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten des Mieters**

### **4.1 Informationspflicht**

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung zu stellen.

Hierzu zählen insbesondere Angaben zu Veranstaltungsort, Aufbauzeiten, Besucherzahl, technischen Anforderungen sowie besonderen örtlichen Gegebenheiten.

### **4.2 Genehmigungen und behördliche Auflagen**

Der Mieter ist verantwortlich für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und behördlicher Auflagen, soweit diese nicht ausdrücklich vom Vermieter übernommen werden.

Etwaige behördliche Gebühren trägt der Mieter.

### **4.3 Veranstaltungsort und Infrastruktur**

Der Mieter stellt sicher, dass:

- a) geeignete Zufahrtsmöglichkeiten für Liefer- und Aufbaufahrzeuge vorhanden sind,
- b) ausreichende Auf- und Abbauf Flächen zur Verfügung stehen,
- c) eine geeignete und ausreichend abgesicherte Stromversorgung vorhanden ist,
- d) der Veranstaltungsort den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entspricht.

#### **4.4 Verzögerungen und Mehraufwand**

Entstehen durch unzutreffende, unvollständige oder verspätete Angaben des Mieters Verzögerungen oder zusätzlicher Aufwand, ist der Vermieter berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten gesondert zu berechnen.

#### **4.5 Verantwortung für Gäste und Veranstaltung**

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sowie für das Verhalten seiner Gäste, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

### **§ 5 Ablehnungsrecht**

Der Vermieter ist berechtigt, Aufträge abzulehnen oder bereits geschlossene Verträge außerordentlich zu kündigen, wenn

- a) die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
- b) sie extremistische, verfassungsfeindliche, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Inhalte aufweist,
- c) sie religiös oder politisch radikale Zielsetzungen verfolgt, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
- d) sie dem Ansehen oder den ethischen Grundsätzen des Vermieters widerspricht.

Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Umstände dem Vermieter erst nach Vertragsschluss bekannt werden. Schadensersatzansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen, sofern den Vermieter kein Verschulden trifft.

### **§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Mietzeit**

#### **6.1 Mietzeit**

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Abholung oder Lieferung und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache an das Lager des Vermieters oder der vereinbarten Abholung durch den Vermieter. Eine vorzeitige Rückgabe verkürzt die vereinbarte Mietzeit nicht und berechtigt nicht zur Minderung des Mietpreises.

Bei vereinbarter Selbstabholung bestimmt der Vermieter den jeweiligen Ausgabestandort. Ein Anspruch auf Abholung oder Rückgabe an einem bestimmten Lager besteht nicht. Abholung und Rückgabe erfolgen ausschließlich nach vorheriger Termin- und Adressabstimmung sowie gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments.

#### **6.2 Liefermodalitäten**

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Lieferungen und Abholungen montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Vermieters, im Zeitraum von 9:00 bis 16:00 Uhr. Die Lieferung erfolgt ausschließlich bis zur ersten ebenerdigen Tür, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### **6.3 Wunschzeitfenster**

Ein verbindliches Wunschzeitfenster bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Ein Wunschzeitfenster beträgt mindestens 30 Minuten. Kann ein vereinbartes Wunschzeitfenster aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen, höherer Gewalt, Streiks, behördlicher Anordnungen oder sonstiger vom Vermieter nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, begründet dies keinen Anspruch auf Schadensersatz oder eine kostenfreie Zweitanfahrt.

### **6.4 Gefahrübergang**

Mit Übergabe der Mietsache an den Mieter oder mit Anlieferung am vereinbarten Lieferort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über.

### **6.5 Verkehrs- und Betriebsrisiko**

Lieferzeiten stellen grundsätzlich Zeitkorridore dar. Unvorhersehbare Verzögerungen, insbesondere durch Verkehr, Witterung, Streiks oder technische Störungen, berechtigen den Mieter nicht zur Minderung, Kündigung oder Schadensersatz, sofern den Vermieter kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten trifft.

### **6.6 Untersuchungspflicht und Mängelanzeige**

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Übergabe unverzüglich auf Vollständigkeit sowie auf erkennbare Mängel zu prüfen.

Offensichtliche Mängel oder Fehlmengen sind spätestens innerhalb von 2 Stunden nach Übergabe in Textform anzuzeigen und durch geeignete Nachweise, insbesondere Fotos mit erkennbarem Zeitstempel, zu dokumentieren.

Unterbleibt eine fristgerechte Anzeige, gilt die Mietsache als vertragsgemäß und vollständig übergeben.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

### **7.1 Anzahlung**

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Gesamtauftragswertes fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Die Anzahlung ist sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### **7.2 Restzahlung**

Der verbleibende Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungsbeginn ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Vermieters, nicht das Datum der Überweisung.

Die vereinbarte Kautionszahlung ist Bestandteil der Rechnung und gemeinsam mit dem Rechnungsbetrag fristgerecht zu zahlen.

Sofern im Einzelfall Barzahlung vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag einschließlich Kautions bei Abholung oder Lieferung zu entrichten.

Der Vermieter akzeptiert keine Zahlungen per Scheck, Kreditkarte, EC-Karte oder sonstige Kartenzahlungen.

Die Annahme von Banknoten über 100 € Nennwert bleibt vorbehalten.

### **7.3 Kurzfristige Aufträge**

Bei Verträgen, deren Liefer- oder Leistungsbeginn weniger als 14 Tage nach Vertragsabschluss liegt, ist der vollständige Rechnungsbetrag einschließlich Kautions sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### **7.4 Kautions- und Kommissionsware**

Kautions- sowie Abrechnungen von Kommissionsware werden nach Rückgabe, Prüfung und abschließender Abrechnung erstattet oder verrechnet.

Die Erstattung erfolgt in der Regel drei bis vier Arbeitstage nach Rückgabe auf die vom Mieter benannte IBAN. In Ausnahmefällen, insbesondere bei erhöhtem Arbeitsaufkommen, kann die Abrechnung bis zu 10 Arbeitstage in Anspruch nehmen.

Etwaige bankseitige Gebühren oder Transaktionskosten gehen zu Lasten des Mieters.

### **7.5 Rechnungsstellung**

Alle Rechnungen werden ausschließlich als elektronische Rechnung im PDF-Format per E-Mail übermittelt. Ein Anspruch auf postalische Zustellung besteht nicht.

### **7.6 Zahlungsverzug**

Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 12 findet entsprechende Anwendung.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, bevor die fälligen Zahlungen vollständig eingegangen sind.

### **7.7 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **7.8 Abwehr fremder AGB**

Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### **7.9 Preisanpassung bei außergewöhnlichen Kostensteigerungen**

Bei außergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht vom Vermieter beeinflussbaren Kostensteigerungen, insbesondere bei erheblichen Erhöhungen von Treibstoff-, Energie- oder Rohstoffpreisen zwischen Vertragsschluss und Leistungsbeginn, ist der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen.

Voraussetzung ist, dass die Kostensteigerung nach Vertragsschluss eingetreten ist und den Vermieter erheblich betrifft.

Der Mieter wird hierüber unverzüglich informiert.

## **§ 8 Beschädigung, Verlust und Ersatzpflicht**

### **8.1 Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für Verlust, Beschädigung oder Untergang der Mietsache während der Mietzeit unabhängig vom Verschulden, sofern nicht nachweislich ein vom Vermieter zu vertretender Mangel vorlag.

Dies gilt ausdrücklich auch für Messegelände, Ausstellungsflächen sowie sonstige temporäre Veranstaltungsorte.

### **8.2 Wiederbeschaffungskosten**

Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung ist der Mieter verpflichtet, die im Angebot, Auftrag oder Onlineshop ausgewiesenen Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen.

Diese verstehen sich als verbindliche Ersatzwerte.

Ein Abzug „neu für alt“ oder eine Berücksichtigung eines Zeitwertes erfolgt nicht, da der Vermieter zur Wiederherstellung seines Bestandes eine gleichwertige Ersatzbeschaffung vornehmen muss.

### **8.3 Serien- und Setartikel**

Ist die Ersatzbeschaffung einzelner Bestandteile wirtschaftlich nicht möglich oder nur im Rahmen größerer Verpackungs- oder Verkaufseinheiten erhältlich, ist der Mieter verpflichtet, die erforderliche Beschaffungseinheit vollständig zu ersetzen.

Hierzu zählen auch Versand-, Beschaffungs- und Nebenkosten.

### **8.4 Reparaturkosten**

Reparaturfähige Schäden werden zum tatsächlichen Reparaturaufwand einschließlich Arbeitszeit, Materialkosten und eventueller Transportkosten berechnet.

### **8.5 Fehlmengen**

Fehlmengen werden zum vereinbarten Wiederbeschaffungspreis berechnet.

### **8.6 Reinigung und Fleckschäden**

Die Mietsache ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übergeben wurde, unter Berücksichtigung üblicher Gebrauchsspuren.

Starke oder außergewöhnliche Verschmutzungen werden im Rahmen der betrieblichen Reinigung behandelt.

Sollte ein Artikel auch nach fachgerechter Reinigung dauerhaft verschmutzt oder beschädigt bleiben und dadurch nicht mehr vermietfähig sein, gilt dies als irreparable Beschädigung im Sinne von Ziffer 8.2. In diesem Fall wird der ausgewiesene Wiederbeschaffungspreis berechnet.

Der Mieter ist berechtigt, den betreffenden Artikel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung des Schadens nach vorheriger Terminabsprache abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vermieter berechtigt, den Artikel zu entsorgen oder anderweitig zu verwerten.

### **8.7 Hinweis auf Versicherung**

Der Vermieter empfiehlt insbesondere bei hochwertigen oder großvolumigen Mietgegenständen den Abschluss einer geeigneten Veranstaltungs- oder Haftpflichtversicherung durch den Mieter.

## **§ 9 Zelt- und Pavillonbedingungen**

### **9.1 Anlieferung und Zufahrt**

Der Mietpreis basiert auf der Anlieferung mittels eines 7,5-t-LKW (oder größer) mit direkter, ebenerdiger Anfahrt bis zum Bauplatz.

Vorausgesetzt wird:

- maximal 5 Meter Laufweg vom Fahrzeug zum Bauplatz
- unmittelbare und durchgehende Parkmöglichkeit am Bauplatz während Auf- und Abbau
- frei zugänglicher, vollständig geräumter Bauplatz

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Vermieter vor Vertragsschluss hierüber schriftlich zu informieren.

Bei erschwerter Anlieferung (z. B. Treppen, längere Laufwege, eingeschränkte Zufahrt, fehlende Parkmöglichkeiten) ist der Vermieter berechtigt:

- den Mehraufwand nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen oder
- die Montage abzulehnen

In diesem Fall bleibt der vereinbarte Mietpreis geschuldet.

Ein Ansprechpartner des Mieters muss bei Anlieferung vor Ort sein, den Standort verbindlich festlegen und den Lieferschein gegenzeichnen.

Wartezeiten oder Mehraufwand aufgrund nicht mitgeteilter Gegebenheiten werden zusätzlich berechnet.

### **9.2 Nicht reduzierte Auftragspositionen**

Eine Reduzierung beauftragter Zelt- oder Aufbaupositionen nach verbindlicher Auftragsbestätigung ist ausgeschlossen.

### **9.3 Kalkulationsvorbehalt bei unbekanntem Standort**

Soweit bei Vertragsschluss keine endgültigen Informationen über Lieferort und Aufbaugegebenheiten vorlagen, erfolgt die Kalkulation unter Vorbehalt.

Nachträgliche Änderungen der örtlichen Bedingungen können zu einer Anpassung des Preises führen.

### **9.4 Aufbaufläche und Untergrund**

Der Mietpreis gilt für den Aufbau auf ebenem, tragfähigem Untergrund.

Der Bauplatz muss:

- für die Verankerung mittels Erdnägel geeignet sein
- frei von unterirdischen Leitungen (Gas, Strom, Wasser, Telekommunikation etc.) sein
- vollständig zugänglich und geräumt sein

Der Mieter haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Angaben oder nicht erkennbare Leitungen entstehen.

Schäden an der Baufläche durch bestimmungsgemäße Montage sind nicht ausgeschlossen und begründen keine Haftung des Vermieters.

Für Auf- und Abbau ist umlaufend ein zusätzlicher Platzbedarf von mindestens 0,50 m erforderlich.

Ist ein Aufbau aufgrund unzureichender Platzverhältnisse nicht möglich, bleibt der Mietpreis vollständig geschuldet.

### **9.5 Nutzungsbedingungen**

In Zelten und Pavillons ist das Kochen oder Grillen grundsätzlich untersagt.

Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Hierdurch entstehende Reinigungs- oder Zusatzkosten werden gesondert berechnet.

Zelte können gebrauchstypische Spuren aufweisen.

### **9.6 Genehmigungen und „Fliegende Bauten“**

Ab einer Fläche von 75 m<sup>2</sup> unterliegen Zelte der Genehmigungspflicht durch das zuständige Bauaufsichtsamt.

Die Beantragung, Terminierung der Bauabnahme sowie sämtliche damit verbundenen Kosten obliegen dem Mieter.

Der Termin der Bauabnahme ist dem Vermieter mindestens 10 Tage vor Montagebeginn schriftlich mitzuteilen.

### **9.7 Energie- und Verbrauchskosten**

Heizöl- oder Energiekosten werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Maut-, Energie- und Transportkosten können sich bei erheblichen Preisveränderungen entsprechend anpassen.

### **9.8 Witterung und Verkehrssicherungspflicht**

Ab Fertigstellung des Aufbaus trägt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht für das Zelt und die damit verbundenen Anlagen bis zum vollständigen Abbau.

Bei Windstärke 6 ist das Zelt unverzüglich zu schließen.

Ab Windstärke 8 ist die Veranstaltung einzustellen und das Zelt zu räumen.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass sich bei entsprechenden Wetterbedingungen keine Personen im oder am Zelt aufhalten.

Bei Schnee- oder Eislast ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich keine Ansammlungen auf dem Zeltdach bilden können.

Ausreichende Heiz- oder Enteisungsmittel sind bereitzuhalten.

Defekte an Heizgeräten sind unverzüglich zu melden.

## **§ 10 Service- und Personaleinsatz**

### **10.1 Rechtsstellung des Personals**

Das vom Vermieter eingesetzte Service- und Fachpersonal steht ausschließlich in einem Arbeits- oder Vertragsverhältnis zum Vermieter.

Es handelt sich ausdrücklich nicht um Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des AÜG.

Das eingesetzte Personal unterliegt ausschließlich dem Weisungsrecht des Vermieters bzw. der von ihm benannten Einsatz- oder Veranstaltungsleitung.

Weisungen des Mieters dürfen sich ausschließlich auf organisatorische Abläufe der Veranstaltung beziehen und dürfen keine arbeitsrechtlichen Anordnungen darstellen.

### **10.2 Leistungsumfang**

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlich vereinbarten Angebot.

Nicht ausdrücklich vereinbarte Tätigkeiten sind nicht geschuldet.

Das Personal ist insbesondere nicht verpflichtet, folgende Tätigkeiten zu übernehmen:

- private Haushaltsarbeiten
- Reinigungsarbeiten außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs
- Aufräumarbeiten nach Veranstaltungsende, sofern nicht vereinbart
- Müll- oder Glasentsorgung (gegen gesonderte Vereinbarung möglich)
- sicherheitsrelevante Aufgaben oder Ordnerdienste

Fordert der Mieter nicht vereinbarte Leistungen, ist das Personal angewiesen, diese abzulehnen.

### **10.3 Arbeitszeiten und Pausen**

Bei einem Einsatz von:

- 6–9 Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten zu gewähren
- 9–10 Stunden ist eine Pause von mindestens 45 Minuten zu gewähren

Eine 45-minütige Pause kann nach Absprache aufgeteilt werden.

Die maximale Einsatzdauer beträgt 10 Arbeitsstunden.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit (unterhalb der Höchstgrenze) ist nur nach Abstimmung mit der Einsatzleitung möglich und wird zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet.

Für Arbeitszeiten nach 24:00 Uhr wird ein Nachzuschlag von 50 % berechnet.

### **10.4 Versorgung und Rahmenbedingungen**

Der Mieter ist verpflichtet, dem eingesetzten Personal während der gesamten Einsatzzeit:

- durchgehend alkoholfreies Mineralwasser,
- bei einer Einsatzdauer von mehr als 4 Stunden eine angemessene, sättigende Mahlzeit,
- geeignete Pausenräume,
- Zugang zu sanitären Einrichtungen sowie
- ausreichende Parkmöglichkeiten mit einer maximalen Entfernung von 50 Metern zum Einsatzort.

unentgeltlich bereitzustellen.

### **10.5 Hygiene- und Kontrollpflichten**

Soweit für die Veranstaltung besondere Hygiene- oder Kontrollmaßnahmen gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind, ist deren Umsetzung ausschließlich Sache des Mieters.

Werden erforderliche Schutzmaßnahmen nicht eingehalten, ist der Vermieter berechtigt, die Serviceleistung zu verweigern oder den Einsatz abubrechen.

Ein Vergütungsanspruch bleibt hiervon unberührt.

### **10.6 Sicherheit des Personals**

Der Mieter hat für ein sicheres Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.

Das Personal ist vor Übergriffen, Belästigungen oder Gefährdungen zu schützen.

Bei erheblichen Störungen oder Gefährdungen ist der Vermieter berechtigt, den Einsatz abubrechen. Der Vergütungsanspruch bleibt bestehen.

### **10.7 Kalkulationsvorbehalt**

Soweit im Angebot noch keine detaillierte Veranstaltungsplanung zugrunde lag, erfolgt die Kalkulation unter Vorbehalt.

Zusätzliche Leistungen wie:

- Veranstaltungsplanung
- Behördengänge
- Bauabnahmen
- Sicherheitskonzepte
- Müllentsorgung

werden gesondert berechnet.

## **§ 11 Künstlervermittlung**

### **11.1 Reine Vermittlung**

Soweit der Vermieter Künstler, DJs, Bands, Moderatoren oder sonstige Darsteller ausschließlich vermittelt, erfolgt dies als reine Vermittlungsleistung.

Der Vertrag über den künstlerischen Auftritt kommt unmittelbar zwischen dem Mieter und dem jeweiligen Künstler bzw. der vermittelnden Agentur zustande.

Der Vermieter wird in diesen Fällen nicht Vertragspartner der künstlerischen Leistung.

### **11.2 Haftung bei Vermittlung**

Für Durchführung, Qualität, Ausfall, Verspätung oder sonstige Leistungsstörungen des Künstlers haftet ausschließlich der jeweilige Künstler bzw. dessen Agentur.

Der Vermieter übernimmt hierfür keine Haftung.

### **11.3 Technische Anforderungen und Rider**

Etwaige technische Anforderungen (Rider), Bühnenvorgaben oder Sonderwünsche des Künstlers sind vom Mieter zu erfüllen.

Entstehende Mehrkosten trägt der Mieter.

### **11.4 Sozialversicherungs- und Abgabenrecht**

Soweit der Vermieter als Vermittler tätig wird, ist der jeweilige Künstler bzw. dessen Agentur selbst für die ordnungsgemäße Besteuerung, Sozialversicherung sowie etwaige Abgaben zur Künstlersozialkasse verantwortlich.

Bei paketierten Veranstaltungsleistungen liegt keine gesonderte Beauftragung eines selbstständigen Künstlers durch den Mieter vor.

### **11.5 Paketierte Unterhaltungsleistungen**

Werden Unterhaltungsangebote im Rahmen eines Gesamtleistungspakets angeboten (z. B. Kinderanimation in Verbindung mit Hüpfburgen, Eventmodulen, Betreuungspersonal oder sonstiger Veranstaltungsausstattung), handelt es sich nicht um eine isolierte künstlerische Darbietung, sondern um eine einheitliche Veranstaltungsdienstleistung.

In diesen Fällen ist der Vermieter alleiniger Vertragspartner des Mieters.

Ein Anspruch auf eine bestimmte künstlerische Ausgestaltung oder eine persönliche Darbietung im Sinne eines Bühnenkünstlers besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **§ 12 Messe- und Ausstellerleistungen**

### **12.1 Besondere Messebedingungen**

Lieferungen, Auf- und Abbauleistungen auf Messegeländen unterliegen besonderen organisatorischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen.

Hierzu zählen insbesondere:

- eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeiten
- behördlich oder messebedingt vorgegebene Einfahrtszeiten
- Wartezeiten bei Einfahrt oder Entladung
- Nutzung zentraler Ausladestellen
- lange Transportwege innerhalb des Messegeländes
- kurzfristige Sperrungen oder Rolltorschließungen

Verbindliche Liefer- oder Abholzeiten können unter diesen Bedingungen nicht garantiert werden.

Verzögerungen aufgrund messebedingter Abläufe stellen keinen Mangel dar.

### **12.2 Verlassen des Messegeländes und Zusatzkosten**

Sollte das Messegelände aufgrund messeinterner Schließzeiten, Rolltorschließungen oder Sicherheitsmaßnahmen nicht unmittelbar verlassen werden können, gehen hierdurch entstehende Wartezeiten, Personalkosten oder Sicherheitsgebühren zu Lasten des Mieters.

### **12.3 Entsorgung**

Glas- und Müllentsorgung obliegt grundsätzlich dem Mieter.

Eine Entsorgung durch den Vermieter ist nur gegen gesonderte Vergütung möglich.

#### **12.4 Ansprechpartner und Standvoraussetzungen**

Bei Anlieferung muss ein bevollmächtigter Ansprechpartner des Mieters vor Ort sein, der:

- die Lieferung entgegennimmt
- Rückfragen beantwortet
- den Lieferschein unterzeichnet

Der Mieter hat sicherzustellen, dass:

- ausreichend Platz- und Abstellmöglichkeiten auf dem Stand vorhanden sind
- erforderliche Stromanschlüsse bereitstehen
- Aussteller- und Einfahrtsgenehmigungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden
- Parkgenehmigungen und Zufahrtsberechtigungen für Logistik- und Servicepersonal vorliegen

Entstehender Mehraufwand durch Wartezeiten, fehlende Genehmigungen oder nicht mitgeteilte Besonderheiten wird gesondert berechnet.

#### **12.5 Rücktransport und Abbau nach Messeende**

Der Rücktransport unmittelbar nach Messeende ist aufgrund messeinterner Vorschriften häufig nur eingeschränkt oder unter hohem Zeitdruck möglich.

Der Vermieter empfiehlt daher ausdrücklich, Abbau- und Abholtermine auf den Folgetag zu legen.

Erfolgt der Abbau am Veranstaltungstag, trägt der Mieter das Risiko von:

- Zeitüberschreitungen
- Einfahrtsverzögerungen
- geschlossenen Zufahrten
- zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen
- Wartezeiten des Personals

Hierdurch entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet.

## **12.6 Haftung und Gefahrtragung auf dem Messestand**

Bis zum tatsächlichen Eintreffen des Abbau- oder Abholteams des Vermieters trägt der Mieter die volle Verantwortung für das Mietgut.

Dies gilt insbesondere:

- während der Nacht vor dem Abbau
- bei unbeaufsichtigtem Stand
- wenn der Mieter den Stand vorzeitig verlässt
- bei fehlender Beauftragung eines Sicherheitsdienstes

Der Mieter haftet für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung unabhängig vom Verschulden.

Ein Diebstahl auf dem Messegelände entbindet den Mieter nicht von seiner Ersatzpflicht.

## **12.7 Getränke auf Messen**

Getränke können teilweise auf Kommissionsbasis zur Verfügung gestellt werden.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch.

Nicht angebrochene Gebinde (Vollgut) werden ausschließlich gemäß gesonderter Kommissionsvereinbarung zurückgenommen.

Eine Kommissionsrücknahme ist auf maximal 20 % je Getränkesorte begrenzt.

Kartons sind grundsätzlich keine Kommissionsware.

Die Getränkekalkulationen beruhen auf Erfahrungswerten und Mischkalkulationen. Eine Gewähr für bedarfsgerechte Mengen wird nicht übernommen.

## **§ 13 Getränke auf Kommissionsbasis**

### **13.1 Kennzeichnung von Kommissionsware**

Getränke werden teilweise auf Kommissionsbasis zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Getränke, die im Angebot oder Auftrag **nicht** mit der Artikelkennzeichnung „!KK!“ (keine Kommissionsware) versehen sind, gelten als Kommissionsware.

Artikel mit der Kennzeichnung „!KK!“ sind ausdrücklich vom Kommissionssystem ausgeschlossen und werden unabhängig vom Verbrauch vollständig berechnet.

### **13.2 Abrechnungssystem**

Kommissionsware wird nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

Nicht angebrochene Gebinde (Vollgut) werden nach Rückgabe zurückgenommen und wie folgt berechnet bzw. mit der geleisteten Kautions verrechnet:

- Softdrinks: 2,50 € pro Kasten
- Flaschenbier & Softdrinks bis 0,5 Liter: 5,00 € pro Kasten
- Fass 30 Liter: 20,00 €
- Fass 50 Liter: 30,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Kommissionsrücknahme ist auf maximal 20 % je Getränkesorte begrenzt.

Kartons gelten grundsätzlich nicht als Kommissionsware.

### **13.3 Definition „angebrochenes Gebinde“**

Ein Gebinde gilt als angebrochen, sobald:

- einzelne Flaschen oder Dosen entnommen wurden
- Kästen gemischt befüllt sind (z. B. unterschiedliche Sorten eines Herstellers)
- Bier, alkoholfreies Bier oder Radler innerhalb eines Kastens gemischt wurden
- einzelne Flaschen fehlen
- Rahmen beschädigt oder nicht vollständig sind

Angebrochene Gebinde sind von der Kommissionsrücknahme ausgeschlossen und werden vollständig berechnet.

### **13.4 Pfand und Fehlmengen**

Für nicht zurückgegebene Kästen, Rahmen, Flaschen oder Fässer wird zusätzlich das jeweils gültige Pfand berechnet. Fehlende oder unvollständige Gebinde gelten als nicht zurückgegeben.

### **13.5 Entsorgung angebrochener Ware**

Auf Wunsch des Mieters kann angebrochenes oder nicht rücknahmefähiges Getränkegut vor Ort kostenfrei entsorgt werden.

In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung oder Vergütung.

### **13.6 Mengeneempfehlungen und Sondergetränke**

Die vom Mieter geplanten oder vom Vermieter empfohlenen Getränkemengen beruhen auf Erfahrungswerten und Mischkalkulationen.

Eine Gewähr für ausreichende oder bedarfsgerechte Mengen wird nicht übernommen.

Insbesondere bei außergewöhnlichen oder nicht zum Standardprogramm des Vermieters gehörenden Getränken übernimmt der Vermieter keine Haftung für Über- oder Unterdeckung.

## **§ 14 Mobile Sanitäreanlagen**

### **14.1 Genehmigungen und Standort**

Der Mieter ist verantwortlich für sämtliche erforderlichen Genehmigungen, insbesondere:

- Sondernutzungserlaubnisse
- behördliche Auflagen
- baurechtliche Genehmigungen
- wasserrechtliche Genehmigungen

Kann eine erforderliche Genehmigung bei Anlieferung nicht nachgewiesen werden, ist der Vermieter berechtigt, die Aufstellung zu verweigern oder den Vertragsgegenstand kostenpflichtig wieder abzutransportieren.

Der Mietpreis bleibt in diesem Fall geschuldet.

### **14.2 Anschlüsse und Versorgung**

Der Mieter stellt auf eigene Kosten sicher:

- geeignete Stromanschlüsse
- ausreichende Frischwasserzufuhr
- fachgerechte Abwasserentsorgung
- frostfreie Leitungsführung

Maximale Anschlussentfernungen gelten gemäß Angebot oder technischer Vorgabe.

Mehrkosten aufgrund größerer Entfernungen oder fehlender Infrastruktur werden gesondert berechnet.

### **14.3 Gefahrtragung und Diebstahl**

Die Gefahr des Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung trägt der Mieter ab Übergabe bis zur tatsächlichen Abholung durch den Vermieter.

Dies gilt unabhängig vom Verschulden.

Der Mieter hat geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

#### **14.4 Verkehrssicherungspflicht**

Mit Übergabe trägt der Mieter die vollständige Verkehrssicherungspflicht für die Sanitäreanlagen.

Dies umfasst insbesondere:

- standsichere Aufstellung
- Absicherung gegen Umkippen
- Schutz vor Sturm, Schnee und Frost
- Sicherung gegen Vandalismus und Diebstahl

#### **14.5 Reinigung und Zustand**

Die Sanitäreanlagen sind in ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben.

Bei außergewöhnlicher oder übermäßiger Verschmutzung wird eine gesonderte Endreinigung berechnet.

Schäden durch unsachgemäße Nutzung, Überlastung oder mutwillige Beschädigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

#### **14.6 Witterung und Frost**

Der Mieter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Frost, Schnee- und Eisbildung zu treffen.

Schäden aufgrund unzureichender Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Mieters.

#### **14.7 Wartezeiten und Mehraufwand**

Wartezeiten bei Anlieferung oder Abholung, die durch fehlende Ansprechpartner, unzureichende Zufahrt, nicht vorbereitete Standorte oder behördliche Einschränkungen entstehen, werden gesondert berechnet.

#### **14.8 Autarke Sanitärsysteme**

Werden autarke Sanitärsysteme mit Frisch- und Abwassertanks eingesetzt, erfolgt deren Nutzung auf Grundlage einer kalkulierten Personenzahl und Veranstaltungsdauer. Der Mieter ist verpflichtet, die voraussichtliche Nutzerzahl sowie die Art der Veranstaltung vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Bei autarken Systemen kann es bei Überschreitung der kalkulierten Nutzungskapazität zu Funktionsstörungen, Überfüllung der Abwassertanks oder technischen Einschränkungen kommen.

Eine Nutzung über die kalkulierte Personenzahl hinaus gilt als Überlastung. Für hieraus entstehende Beeinträchtigungen, Funktionsausfälle, Geruchsbelästigungen oder Überlaufen der Tanks übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Der Mieter trägt in diesen Fällen sämtliche daraus resultierenden Schäden, Reinigungs- und Entsorgungskosten sowie etwaige behördliche Maßnahmen, Bußgelder oder Umweltstrafen.

Eine Verpflichtung des Vermieters zur sofortigen Zwischenentleerung besteht nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung.

## § 15 Catering- und Speisenlieferungen

### 15.1 Vermittlung und Subunternehmer

Catering- und Speisenleistungen werden entweder durch Subunternehmer im Auftrag des Vermieters oder im Rahmen einer Vermittlung direkt zwischen Mieter und Caterer erbracht.

Kommt der Vertrag unmittelbar zwischen Mieter und Caterer zustande, ist ausschließlich der jeweilige Caterer für Herstellung, Qualität, Hygiene, Lieferung und Durchführung verantwortlich.

**Der Vermieter haftet in diesem Fall ausschließlich für die ordnungsgemäße Vermittlung.**

### 15.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlich bestätigten Angebot.

Buffettische, Tischdecken, Geschirr, Besteck, Gläser oder sonstige Ausstattung sind nicht Bestandteil des Caterings, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

Ausgabepersonal, zusätzliche Geräte (z. B. Grills, Outdoor-Kochgeräte) oder Sonderausstattungen sind gesondert zu beauftragen.

### 15.3 Beistellung fremder Speisen

Werden durch den Mieter oder durch Dritte eigene Speisen bereitgestellt, sind diese räumlich und optisch eindeutig vom beauftragten Catering zu trennen.

Für beigestellte Speisen übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

Der Mieter ist verpflichtet, für eigene oder fremde Speisen sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten und im Schadensfall geeignete Nachweise (z. B. Rückstellproben) vorzuhalten.

### 15.4 Weitere Caterer und Foodtrucks

Werden zusätzlich fremde Caterer, Foodtrucks, Vereine oder sonstige Speisenanbieter eingesetzt, ist der Mieter allein verantwortlich für:

- deren Einhaltung gesetzlicher Hygienevorschriften
- ausreichende Strom- und Wasserversorgung
- Überdachung und Wetterschutz
- technische Sicherheit der Anlagen

Der Vermieter haftet nicht für Mängel, Schäden oder Erkrankungen, die auf Leistungen dieser Drittanbieter zurückzuführen sind.

Sollten Mitarbeiter des Vermieters durch Speisen fremder Anbieter gesundheitlich geschädigt werden, behält sich der Vermieter Schadensersatzansprüche ausdrücklich vor.

### **15.5 Mengenplanung**

Die Planung der Speisemengen erfolgt auf Grundlage der vom Mieter mitgeteilten Teilnehmerzahl und Veranstaltungsart.

Unzutreffende, zu niedrig angegebene oder nachträglich erhöhte Teilnehmerzahlen gehen zu Lasten des Mieters.

Eine Gewähr für ausreichende oder bedarfsgerechte Mengen wird nicht übernommen.

Ein Anspruch auf Rücknahme oder Erstattung bereits hergestellter Speisen besteht nicht.

### **15.6 Besondere Ernährungsanforderungen**

Besondere Anforderungen (z. B. religiöse Speisevorgaben, vegetarische oder vegane Varianten, Allergene, getrennte Ausgabe bestimmter Speisen) sind vom Mieter ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, eigenständig Rücksicht auf nicht mitgeteilte Ernährungsanforderungen zu nehmen.

### **15.7 Stromversorgung und Warmhaltegeräte**

Warme Speisen werden regelmäßig in elektrischen Warmhaltegeräten (ca. 700 W je Gerät) bereitgestellt.

Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende und fachgerechte Stromversorgung sicherzustellen.

Für Stromausfälle, Überlastungen oder daraus resultierende Temperaturverluste übernimmt der Vermieter keine Haftung, sofern diese nicht von ihm zu vertreten sind.

Eine Minderung oder Erstattung wegen temperaturbedingt abgekühlter Speisen ist ausgeschlossen, sofern die Stromversorgung nicht durch den Vermieter gestellt wurde.

### **15.8 Gefahrübergang und Standzeiten**

Mit Übergabe und Aufbau des Buffets geht die Verantwortung für die Speisen auf den Mieter über.

Der Mieter ist für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften während der Standzeit verantwortlich.

Für Qualitätsminderungen durch überlange Standzeiten, unsachgemäße Kühlung oder nachträgliche Manipulation übernimmt der Vermieter keine Haftung.

### **15.9 Entsorgung und Rückgabe**

Sämtliche Speisebehälter, Platten und Schüsseln sind zur Abholung entleert bereitzustellen.

Die Entsorgung von Speiseresten obliegt dem Mieter.

Eine Entsorgung durch den Vermieter erfolgt nur gegen gesonderte Vergütung.

Eine Reinigung der Behälter durch den Mieter ist nicht erforderlich.

## **§ 16 Haftung**

### **16.1 Grundsatz**

Der Vermieter haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **16.2 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit**

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

### **16.3 Ausschluss weitergehender Haftung**

Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für:

- entgangenen Gewinn
- ausgebliebene Einsparungen
- mittelbare oder Folgeschäden
- Schäden aus Veranstaltungsrisiken

### **16.4 Veranstaltungsrisiko**

Der Vermieter haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung.

Insbesondere besteht keine Haftung für:

- wetterbedingte Einflüsse
- Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung
- geringere Teilnehmerzahlen als erwartet
- behördliche Auflagen oder kurzfristige Änderungen

### **16.5 Catering und Speisen**

Bei Catering- und Speisenlieferungen haftet der Vermieter nicht für:

- Qualitätsveränderungen durch Standzeiten
- Temperaturverluste nach Übergabe
- unsachgemäße Lagerung oder Handhabung durch den Mieter
- Unterbrechungen der Stromversorgung am Veranstaltungsort

### **16.6 Subunternehmer und vermittelte Leistungen**

Soweit Leistungen durch Subunternehmer oder im Rahmen einer Vermittlung erbracht werden, haftet der Vermieter ausschließlich für die ordnungsgemäße Auswahl und Vermittlung, nicht jedoch für die Durchführung der Leistungen selbst.

### **16.7 Logistik und Lieferung**

Lieferzeiten sind unverbindliche Zeitkorridore, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Der Vermieter haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von:

- Verkehr
- Witterung
- höherer Gewalt
- behördlichen Auflagen
- Umständen außerhalb seines Einflussbereichs

### **16.8 Haftung für Erfüllungsgehilfen**

Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

### **16.9 Haftungsobergrenze**

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Vermieters – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf die Höhe des vertraglich vereinbarten Gesamtauftragswertes begrenzt.

### **16.10 Höhere Gewalt (Force Majeure)**

Der Vermieter haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung von Leistungen aufgrund höherer Gewalt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Naturereignisse und außergewöhnliche extreme Witterungsbedingungen (z. B. Sturm, Starkregen, Hochwasser, Schnee, extreme Hitze oder Kälte)
- Pandemien, Epidemien oder behördliche Anordnungen
- Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe
- Verkehrsbehinderungen oder unvorhersehbare logistische Störungen
- Stromausfälle oder technische Infrastrukturausfälle

In diesen Fällen bleibt der Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen sowie bereits disponierte Kapazitäten bestehen. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, Leistungen anzupassen, zu verschieben oder ganz einzustellen, ohne dass hieraus Ansprüche des Mieters entstehen. Hierzu zählen insbesondere auch vorsätzliche Störungen durch Dritte, wie z. B. terroristische Handlungen, Sabotageakte, Blockaden von Zufahrtswegen, Demonstrationen oder

vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, Ersatzlieferung oder erneute Leistungserbringung.

#### **16.11 Selbstverschulden und Mitverantwortung des Mieters**

Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, soweit Schäden auf:

- unzutreffende oder unvollständige Angaben des Mieters
- fehlende Mitwirkung
- ungeeignete örtliche Gegebenheiten
- Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten des Mieters

zurückzuführen sind.

#### **16.12 Keine Garantie- oder Beschaffenheitszusagen**

Sämtliche Angaben zu Leistungen, Mengen, Kapazitäten oder Wirkungen stellen keine Garantien dar.

Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Gewähr für:

- subjektive Erwartungen des Mieters oder seiner Gäste
- wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung
- konkrete Besucherzahlen oder Umsätze

### **§ 17 Marketing, Urheberrecht und Schutzrechte**

#### **17.1 Marketingaufnahmen**

Der Vermieter ist berechtigt, an Veranstaltungsorten, an denen Mietsachen des Vermieters aufgebaut sind oder Mitarbeiter bzw. Servicekräfte des Vermieters tätig werden, Foto-, Video- oder Filmaufnahmen zu Marketing- und Referenzzwecken anzufertigen.

Ein Anspruch des Mieters auf Vergütung besteht nicht.

Die Aufnahmen erfolgen ohne gezielte Darstellung einzelner Personen. Sofern Personen erkennbar abgebildet werden, erfolgt dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### **17.2 Abbildungen und Darstellungen**

Sämtliche Fotos, Texte, Grafiken und Abbildungen in Prospekten, Angeboten, E-Mails, Internetseiten oder sonstigen Geschäftsunterlagen des Vermieters sind urheberrechtlich geschützt.

Die dargestellten Produkte können in Ausführung, Farbe oder Erscheinungsbild geringfügig von der tatsächlichen Lieferung abweichen.

Mietsachen sind Gebrauchsgegenstände und können im Laufe der Zeit übliche Gebrauchsspuren aufweisen.

### **17.3 Gebrauchsspuren**

Gebrauchstypische Abnutzungen und altersbedingte Veränderungen stellen keinen Mangel dar.

### **17.4 Schutz von Planungen und Unterlagen**

Vom Vermieter erstellte Konzepte, Planungen, Dokumente, Entwürfe, Aufbauten, Konstruktionen und sonstige Leistungen unterliegen dem Urheberrecht.

Der Nachbau, die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte – auch zu privaten Zwecken – ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.

### **17.5 Schutz des Gesamtwerks**

Sämtliche Inhalte dieser Geschäftsunterlagen sowie das Werk als Ganzes sind urheberrechtlich geschützt.

Jede unberechtigte Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Nachdruck, digitale Speicherung, Übernahme in Datenbanken oder Weiterverwendung – ganz oder auszugsweise – ist untersagt.

Zu widerhandlungen werden rechtlich verfolgt.

Für redaktionelle oder technische Fehler übernimmt der Vermieter keine Haftung.

## **§ 18 Vertragssprache und Rechtswahl**

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Sofern Vertragsunterlagen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

## **§ 19 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Essen.

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand ebenfalls Essen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## § 20 Rücktritt

### 20.1 Rücktrittsrecht des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- vereinbarte Anzahlungen, Kautionen oder Restzahlungen nicht fristgerecht eingehen,
- begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, die öffentliche Sicherheit oder den Ruf des Vermieters gefährdet,
- erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden,
- oder der Mieter unzutreffende oder unvollständige Angaben über Zweck, Art oder Umfang der Veranstaltung macht.

In diesen Fällen ist der Vermieter berechtigt, bereits entstandene Aufwendungen sowie vereinbarte Stornokosten geltend zu machen. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters ist in diesen Fällen, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### 20.2 Rücktritt durch den Mieter

Der Mieter kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten.

Der Rücktritt hat in Textform (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

### 20.3 Anzahlung und Reservierung

Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 50 % des vertraglich vereinbarten Gesamtauftragswertes fällig, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Die Anzahlung dient der verbindlichen Reservierung von Material, Personal, Subunternehmerleistungen sowie logistischen und organisatorischen Kapazitäten.

Im Falle eines Rücktritts durch den Mieter wird die geleistete Anzahlung auf die gemäß Ziffer 19.4 anfallenden Stornokosten angerechnet.

### 20.4 Stornokosten bei Rücktritt des Mieters

Im Falle eines Rücktritts durch den Mieter werden folgende pauschalisierte Stornokosten auf Basis des vertraglich vereinbarten Gesamtauftragswertes berechnet:

**a)** bis 6 Monate vor dem vereinbarten Liefertermin

→ 50 % des Gesamtauftragswertes

**b)** innerhalb von 6 Monaten bis 4 Wochen vor dem Liefertermin

→ 65 % des Gesamtauftragswertes

**c)** innerhalb von 4 Wochen vor dem Liefertermin

→ 100 % des Gesamtauftragswertes

Bereits geleistete Anzahlungen werden auf die jeweiligen Stornokosten angerechnet.

### **20.5 Nachweis eines geringeren Schadens**

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### **20.6 Gesetzliche Rechte**

Gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.